

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wettin-Löbejün
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Stadt Wettin-Löbejün die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 28.11.2019 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-plans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	15.312.500	1.548.600	-32.300	16.828.800
Aufwendungen	16.530.700	553.300	-413.300	16.670.700
2. Finanzplan				
aus lfd.				
Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	14.450.700	1.543.600	-27.300	15.967.000
Auszahlungen	14.970.200	553.200	-413.300	15.110.100
aus				
Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	2.610.000	210.000	-1.182.000	1.638.000
Auszahlungen	3.302.900	148.000	-1.405.000	2.045.900
aus				
Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.412.800	0	-988.100	424.700
Auszahlungen	1.651.000	0	0	1.651.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.412.800 Euro um 988.100 Euro vermindert und damit auf 424.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 195.000 Euro um 1.350.000 Euro erhöht und damit auf 1.545.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bleibt unverändert wird auf 11.300.000 Euro festgesetzt.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert und werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

(Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 340 v.H.

§ 6

Weiter Festsetzungen

1. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans und wird im Nachtragshaushalt nicht verändert.

2. Nicht verbrauchte Mittel aus Spenden werden i.S. des § 19 Kommunalhaushaltsverordnung- KomHVO für übertragbar erklärt.

3. Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

4. Mit der Haushaltssatzung wird die weitere Fortschreibung des Konsolidierungsprogrammes beschlossen. Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden keine Änderungen vorgenommen.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen. Die Verfügung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bedarf in Anlehnung an die Hauptsatzung der Stadt Wettin- Löbejün der Zustimmung: bis zur Höhe von 5.000,00 Euro durch die Bürgermeisterin
über 5.000 Euro bis 10.000 Euro durch den Haupt- u.-Finanzausschuss
über 10.000 Euro durch den Stadtrat.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben steht im Einklang mit der Maßgabe, dass ein entsprechender Deckungsvorschlag durch das zuständige Fachamt angegeben werden muss.

Löbejün, den 29.11.2019

(gez. Klecar)

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

-Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vom 12.11.2019 bis 08.01.2020 im Rathaus der Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün, im Büro der Fachbereichsleiterin der Finanzverwaltung öffentlich aus. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 02.12.2019 unter dem Zeichen erteilt worden.

Löbejün, den 29.11.2019

(gez. Klecar)

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

-Siegel-